

## **Tarifvereinbarung Nr. 3382**

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

### **Die Länderbahn GmbH DLB (DLB)**

vereinbart:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmer des dritten Geschlechts (im Folgenden vereinfachend „Arbeitnehmer“ genannt), die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für die Die Länderbahn GmbH DLB (DLB) vom 4. Mai 2021 fallen.

#### **§ 2**

#### **Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV)**

- (1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen arbeitgeberfinanzierten, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten, zusätzlichen Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV). Die Höhe des AGbAV beträgt monatlich 1,0 % des individuell maßgeblichen Monatstabellenentgelts gemäß der Regelung in der jeweils maßgeblichen Entgelttarifvereinbarung, mindestens jedoch 25,00 EUR für einen Vollzeitmitarbeiter. Teilzeitarbeitnehmer erhalten diesen Mindestbetrag anteilig im Verhältnis ihres individuell vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls zum tarifvertraglichen Jahresarbeitszeit-Solls eines Vollzeitmitarbeiters (§ 14 Abs. 4 MTV-DLB).

Ab dem 1. Januar 2023 beträgt der Anspruch 1,5 Prozent, mindestens jedoch 37,50 € im Monat und ab dem 1. Oktober 2023 beträgt der Anspruch 2 Prozent, mindestens jedoch 50,00 € im Monat.

- (2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht für jeden Kalendermonat, für den die Arbeitnehmer gesetzlich oder tarifvertraglich Anspruch auf Entgelt von der DLB haben.
- (3) Überschreitet die Zahlung der AGbAV die betragsmäßige Begrenzung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 9 SVEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG), erhalten die Arbeitnehmer den über diese Begrenzung hinausgehenden Betrag als Entgelt ausgezahlt. Auf besonderen Antrag der Arbeitnehmer wird dieser Betrag an den Versorgungsträger gezahlt, soweit dadurch der nach § 3 Nr. 63 EStG bestehende jährliche zusätzliche nur steuerfreie Höchstbetrag in Höhe von weiteren 4 % der BBG nicht überschritten wird und im Übrigen die Voraussetzungen für diese steuerfreie Einzahlung nach § 3 Nr. 63 EStG vorliegen. Der Antrag auf die Inanspruchnahme des zusätzlichen steuerfreien Höchstbetrags muss mindestens drei Wochen vor dem 01. des Monats, zu dem er erstmals durchgeführt werden soll, gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

- (4) Der Anspruch auf den AGbAV entsteht erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 haben Arbeitnehmer, die unmittelbar nach Beendigung ihrer Ausbildung bei der DLB ein Arbeitsverhältnis aufnehmen, Anspruch auf den AGbAV ab Aufnahme des Arbeitsverhältnisses.
- (5) Der Arbeitgeber führt den AGbAV monatlich zugunsten der Arbeitnehmer an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.

### **§ 3 Entgeltumwandlung**

Die Entgeltumwandlung richtet sich nach § 25 des Manteltarifvertrags für die Die Länderbahn GmbH DLB (DLB).

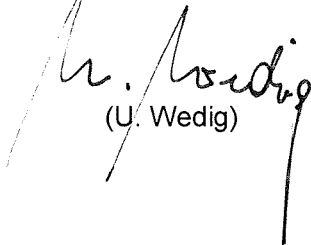
### **§ 4 Gültigkeit und Dauer**

- (1) Diese Tarifvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Diese Tarifvereinbarung kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. März 2024, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Sofern durch gesetzliche Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, des BetrAVG oder anderen Vorschriften eine Änderung dieser Tarifvereinbarung zu den Regelungen zur Entgeltumwandlung notwendig wird, werden, die Tarifvertragsparteien hierzu in Verhandlung mit dem Ziel eintreten, die Entgeltumwandlung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben weiterhin zu ermöglichen. Die Friedenspflicht bleibt hiervon unberührt.

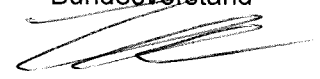
Schwandorf, den 4. Mai 2021

Arbeitgeberverband  
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands

  
(U. Wedig)

Eisenbahn- und  
Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

  
Eisenbahn- und  
Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

